

99. Findet § 236 Abs. 2 C.P.O. auch im Anfechtungsprozesse Anwendung, wenn der Kläger während des Prozesses die Forderung, wegen deren er eine Rechtshandlung des Schuldners anficht, abtritt? Insbesondere auch dann, wenn er sie an einen Bürgen, von welchem er im Laufe des Prozesses bestreidigt ist, abtritt?

VI. Civilsenat. Urt. v. 18. März 1897 i. S. Vorschuß- u. Sparverein zu Neustadt a. D. (KL) w. St. Wwe. (Bell.). Rep. VI. 404/96.

I. Landgericht Neuruppin.  
II. Kammergericht Berlin.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 6 S. 12 abgedruckt.